



## **II. Rechtsbehelf:**

Gemäß § 14 Abs. 4 FU-WahlO kann jede/r Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die (Nicht-)Zulassung eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Dezentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin, Ihnestr. 21, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o.g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

F. Yörük

(Geschäftsstelle Dezentraler Wahlvorstand, 838-75618)